

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 98/12 B

L 6 U 148/06 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 15 U 2/02 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Dem Kläger wird auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung und Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. November 2011 (L 6 U 148/06) gewährt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 10. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Der Kläger hat für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 10.11.2011 Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt. Durch Beschluss des Senats vom 31.1.2012 (*B 2 U 13/11 BH*), dem Kläger zugestellt am 18.2.2012, wurde ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde PKH unter Beordnung der Rechtsanwälte R. und D. H., bewilligt. Die Rechtsanwälte haben für den Kläger mit Schriftsatz vom 14.3.2012 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist sowie die Begründungsfrist beantragt. Sie haben den Antrag auf Wiedereinsetzung damit begründet, dass dem Kläger PKH erst mit dem am 18.2.2012 zugestellten Beschluss bewilligt worden sei. Bezüglich der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gehe man von einer Begründungsfrist bis 18.4.2012 aus.
- 2 2.a) Dem Kläger ist Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung sowie zur Begründung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auf seinen Antrag vom 14.3.2012 zu gewähren, denn er war bis zur Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH unverschuldet gehindert, einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten zu beauftragen, damit dieser die Beschwerde einlegt und begründet.
- 3 b) Mit der Zustellung des Beschlusses über die Bewilligung von PKH ist ua die Frist zur Begründung in Lauf gesetzt worden; sie lief spätestens am 18.4.2012 ab (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2011, § 67 RdNr 11a*). Der Kläger hat zwar rechtzeitig Wiedereinsetzung beantragt, er hat die versäumte Rechtshandlung, Begründung der Beschwerde, aber nicht innerhalb der wieder eröffneten Frist bis 18.4.2012 nachgeholt. Er hat auch nicht die Verlängerung dieser Begründungsfrist beantragt. Da die Beschwerde in der wiedereröffneten Frist nicht begründet worden ist, ist sie unzulässig. Sie ist ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

